

### Kernforderungen zur Revision der Abfallverbringungsverordnung:

- Es soll eine **maßvolle Überarbeitung der AbfVerbV** erfolgen, damit die vielen **funktionierenden Regelungen fortbestehen**.
- Besonderes Augenmerk sollte auf der **Einschränkung von Interpretationsspielräumen und der Behebung von Widersprüchen** liegen.
- Es ist eine Vereinheitlichung in den Mitgliedsstaaten notwendig – insbesondere hinsichtlich der **Anerkennung von Nebenprodukten, Abfall-Ende-Materialien und Abfällen** –, die verhindert, dass ein Transportgut bei Überschreiten von zwei Grenzen künftig mehrere Einstufungen erfährt. Ein möglicher Lösungsansatz wäre die Einrichtung einer Schlichtungsstelle.
- Recycling- und **Entsorgungsengpässe** in der EU und damit steigende Entsorgungspreise **sind zu verhindern**. Gleichzeitig muss aber sichergestellt werden, dass **kein Umwelt-Leakage** entsteht, weil andernorts geringere Umweltauflagen gelten. Statt einen Export zu verbieten muss für den **Abfallexport in nicht EU-Staaten** sichergestellt werden, dass dort **vergleichbare Umweltstandards wie in der EU** anzuwenden sind.
- Als **Lehren aus der Praxis** müssen ein reibungsloserer Ablauf und somit insgesamt Erleichterungen im Gesamtverfahren erreicht werden. Es sind **Rechtsdefinitionen zur illegalen Verbringung** zu verbessern und Unklarheiten zur **Gerichtsbarkeit** eines Staates zu beseitigen, insbesondere auch im Falle von Transit-Transporten.
- Es **müssen Anreize** gesetzt werden, welche die Entwicklung von und Forschung zu neuen Recycling- und Verwertungswege fördern. Hierzu sind die **Freigrenzen** für Abfälle zur Analyse **auf die Versuchsführung im Technikums- und Pilotmaßstab (25 t) zu erweitern**. Ansonsten drohen Weiterentwicklungen an der Bürokratie zu scheitern.
- Das Verfahren ist zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Digitalisierung von Verfahren und Begleitpapieren mit EU-weitem Zugriff bietet hierfür wesentliche Ansätze.
- Dringend zu lösen sind Probleme zur **Rückführungspflicht**, bspw. im Falle von Routenänderungen bei Sammelnotifizierungen oder von nicht ausreichender oder nicht zufriedenstellender Behandlung. Es müssen **rechtssichere Alternativen** geschaffen werden („Heilung“), die einheitlich angewendet werden.
- Ebenso sind Probleme bei der Einstufung von Abfällen hinsichtlich der **Tolerierung von Verunreinigungen bzw. Fremdstoffen** zu lösen (Anh. III Stoffe der AbfVerbV), bspw. durch **Festlegung von Toleranzwerten für zulässige Verunreinigungen**.
- Eine Vereinfachung des Verfahrens zur **Ergänzung weiterer Materialien** (z. B. Mischungen) in den **Anhängen IIIA und IIIB AbfVerbV** ist dringend notwendig.
- Die Änderungen des **internationalen Übereinkommens zur Abfallverbringung** (Baseler Übereinkommen) aus dem Jahr 2019 müssen umgesetzt werden.
- Zur Förderung der Circular Economy, z. B. durch **Steigerung der Wiederverwendung und des Recyclings**, sollten Anreize für entsprechende Tätigkeiten in der EU geschaffen werden, statt weitere Beschränkungen oder Strafen einzuführen
- Der Bekämpfung illegaler Abfalltransporte durch Änderung der AbfVerbV sind enge Grenzen gesetzt; hier müssen vielmehr EU-weit entsprechende **Kontroll- und Verfolgungssysteme** geschaffen werden.